

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1800**

48 (24.11.1800)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-761757](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-761757)

No. 48. Montag, den 24sten November 1800.

Wöchentliche Ostfriesische  
Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

1. Im Verfolg des Avertissements vom 17. October c., wodurch bereits die Ausfuhr der Kartoffeln, Bohnen und Erbsen untersagt worden, sieht sich die Krieges- und Domainen-Kammer ferner genöthigt, solches Ausfuhr-Verbot, so wie hierdurch geschieht, auch auf die Ausfuhr der Butter, der Gerste, der Käse und des Specks auszudehnen, indem nicht nur jene Lebensmittel bereits zu einem ganz außerordentlich hohen und für die Armuth fast unerschwinglichen Preise in hiesiger Provinz gestiegen sind, sondern wegen der, nach glaubwürdigen Nachrichten, fast in allen auswärtigen Gegenden herrschenden Theurung und Mangels an den unentbehrlichsten Lebensmitteln, auf keine Zufuhr derselben aus dem Auslande in die hiesige Provinz vor der Hand zu rechnen steht, und mithin die hiesigen Vorräthe zum eignen nothwendigen Bedarf der Provinz zunächst bestimmt und aufbewahrt bleiben müssen.

Obwohl nun bey den höchst dringenden Umständen, welche die Erlassung des vorstehenden Ausfuhr-Verbots zum Besten des Landes nothwendig gemacht haben, kaum zu erwarten ist, daß ein hiesiger Eingesehener so gewissenlos handeln sollte, um sich eine Uebertretung desselben zu Schulden kommen zu lassen; so werden doch, der nöthigen Vorsicht wegen, sämmtliche Obrigkeiten zur genauesten Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des mehrgedachten Ausfuhr-Verbots, bey eigener Verantwortung, hierdurch angewiesen, und soll der Contravenient nicht nur mit Confiscation der Waaren, so wie resp. des Schiffs und des Fahrzeuges, wovon dem Denuncianten der 3te Theil hierdurch zugesichert wird, bestraft werden; sondern es wird auch die öffentliche Bekanntmachung des Namens und der Bestrafung eines solchen gewissenlosen Contravenienten durch die Wochenblätter ohnfehlbar erfolgen.

Signatum Aurich, den 7. November 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Durch das Ausfuhr-Verbot der Gerste vom 7ten dieses Monats sind verschiedene Kaufleute in der hiesigen Provinz veranlaßt worden, sich bey der Krieges- und Domainen-Kammer dahin verbindlich zu machen, daß sie eine gewisse Quantität Roggen erweislich aus dem Auslande, zur innern Consumtion, in die hiesige Provinz einführen wollten, wenn ihnen dagegen die Ausfuhr einer gewissen Quantität Gerste gestattet würde. Da nun die Ausfuhr der Gerste hauptsächlich in der Hinsicht verboten worden, daß solche als ein Surrogat des in hiesiger Provinz mangelnden Roggens dienen muß, und die Einfuhr des ausländischen Roggens bey den hierunter vorwaltenden Umständen auf alle Weise zu begünstigen ist; so findet sich die



die Kammer bewogen, hierdurch festzusetzen und zur allgemeinen Nachricht bekannt zu machen:

daß vorerst bis zum Ende des laufenden Jahres die Ausfuhr der Gerste in solchen einzelnen Fällen von der Kammer nachgegeben werden wird, wenn die Impetranten einer solchen Ausfuhr-Erlaubniß zuvor gehdrig nachgewiesen haben werden, daß gegen die zur Ausfuhr nachgesuchte Quantität Gerste, die Hälfte an Roggen aus dem Auslande entweder wirklich schon in die hiesige Provinz zur innern Consumtion eingeführt worden und vorräthig liege, oder daß solcher Roggen doch schon vor Absendung der Gerste im Auslande für die Supplikanten verladen worden. Eben diese Vergönning soll in Ansehung der beuanthlich ebenfalls verbotenen Ausfuhr des einländischen Hafers aus hiesiger Provinz Statt finden, wenn nemlich gegen die zu exportirende Quantität Hafer  $\frac{1}{2}$  an Roggen aus dem Auslande, unter den in Ansehung der Gerste gedachten nähern Bestimmungen, in die hiesige Provinz eingeführt wird.

Uebrigens werden diejenigen Kaufleute, welche auf vorerwähnte Weise ausländischen Roggen in die Provinz eingeführt haben, demnächst durch die Wochenblätter nachhaftig gemacht werden, damit sich diejenigen in hiesiger Provinz, welche Roggen besitzen, an solche Kaufleute wenden können; indem sich von selbst versteht, daß letztere, auf Erfordern, den Absatz der quästionirten Quantitäten Roggen an einheimische Consumenten, jedesmal gehdrig nachweisen müssen.

Signatum Aurich, am 14. November 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Nachdem die wider den Hofrath Joh. Albertus Leegel unterm 21. Febr. 1793 erkannte Prodigalitaets-Erklärung auf bezugbrachte Zeugnisse von seiner jetzigen guten und wirthschaftlichen Lebensweise dato wiederum aufgehoben worden; so wird solches nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 38. §. 37. dem Publico hiemit zur Nachricht bekannt gemacht.

Aurich, den 10. November 1800.

Königl. Ostfries. Pupillen-Collegium.

4. Auf den 2. December, als am Dienstage, soll der am 13. dieses Monats zur Erbpacht ausgetobene Theil des Königl. Plazes Oster-Goldinne, im Lute Berum, nemlich das Haus mit dem dazu gelegten Baulanden und dem Moraste, ohne ferneres Nachgebot, von neuem zur Erbpacht ausgetoben werden. Liebhaber dazu können sich am gedachten Tage, Vormittags um 11 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen, und ihr Gebot erbfahren.

Signatum Aurich am 18. November 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sa:

## Sachen, so zu verkaufen.

1. Nachdem zur Befriedigung der auf Bezahlung dringenden Gläubiger des weyl. Fürstl. Ostfriesischen Geheimen-Rath und Canzlers Johann Herrit von Stammers Frau Wittve Anna Elisabeth, geborne v. Ahlesfeldt, die öffentliche Subhastation eines im Amte Norden im Wester Charlotten-Polder belegenen, und im Norden Amtes Hypotheken-Buch unterm Westermarscher 1. Rott No. 4. registrirten Heerdes zu 50 $\frac{1}{2}$  Diemath, so von gerichtlich beeidigten Taxatoren auf 42375 Gulden in Gold gewürdiget ist, in dreyen, von zwey zu zwey Monat präfigirten Licitations-Terminen, als auf den 4ten August, den 6ten October et ultimo ac peremptorio auf den 8ten December a. c. erkannt worden; so werden alle diejenigen, welche diesen Heerd, wovon die Conditionen nebst Taxations-Document dem heym Amtgerichte hieselbst, sodann bey dem Amtgerichte zu Verum und bey dem Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patent beygefüget, auch in der hiesigen Amtgerichtl. Registratur und bey den Meilibus eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich gefordert werden können, anzukaufen geneigt, fähig zum Besitz, und zu bezahlen vermögend sind, hiedurch aufgefordert, in den obenangezeigten Terminen, des Nachmittags 2 Uhr am gewöhnlichen Orte, im Weinhause hieselbst sich einzufinden, den Meilibus ihr Bot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termino, den 8ten December 1800 den Meistbietenden ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, der Zuschlag mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation geschehen solle.

Zugleich werden alle aus dem Hypotheken-Buch nicht constirende Real-Prätendenten, besonders auch die, zu einer den Nutzung-Ertrag schmälernenden Dienstbarkeits-Berechtigte hiermit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame, spätestens am 6ten December a. c. Vormittags 10 Uhr bey dem Amtgerichte zu Norden anzumelden, widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatur Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 20. May 1800.

Hoppe.

2. Die Erben des weyländ Hausmanns Edo Hinrichs, Tochter, Gesche Margaretha Eden, wollen ihren  $\frac{1}{4}$  Pflaz in der großen Charlotten-Grode, groß 13 Diemath 239 Ruthen 4 Fuß des besten Marschlandes, so jetzt pro Diemath 13 Rthlr. in Gold jährliche Heuer abwirft, nebst Wohnhaus, Scheune, Kirchensitzen und Gräber, in einem Termin am Frentage den 5. December d. J. des Nachmittags um 1 Uhr in des Gastwirths Meent Hillerns Meent Hause bey dem Carolinensyhl theilungshalber öffentlich verkaufen lassen. Die Bedingungen sind bey mir unentgeltlich zu erfahren und können auch für die Gebühr in Abschrift genommen werden.

Wittmund, den 21. October 1800.

Drecken.

3. Vermöge des bey diesem Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefüget worden, auch bey dem Ausmiether Echelten einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind, soll das zum Nachlasse des weyl. Hinrich Warntjes auf Warfings-Fehn belegene Haus und pl. min. 2 Die-

mathen Erbpachtland, welches zusammen auf 240 fl. Courant gewürdiget worden, in termino den 6. December c. auf Warfings = Jehn in Bissels Hause öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, vorbehältlich obervormundschaftlicher Approbation in Hinsicht der dabey interessirten Minorennen, losgeschlagen werden. Kauflustige haben sich demnach am gedachten Tage und Orte gehörig einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Leer im Amtgerichte, den 27. October 1800.

4. Die Wittve des weyland Eilert Peters Stromann ist vornehmens, ihr an der Hoffstraße in Comp. II. Nro. LIX. stehendes Wohnhaus cum annexis, in dreyen gleichen Terminen von 14. zu 14 Tagen am 11ten und 25ten November und 8ten December durch das hiesige Vergantungs = Departement auspräsentiren und im letzten Termine dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen. Jedoch mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung.

Conditiones und Taxe sind bey dem im Leerem Amtgerichte und zu Emden affigirten Subhastations = Patente beygefügt, und auch bey dem Vergantungs = Actuario Voefing einzusehen.

Signaturum Emdae in Curia, den 28. October 1800.

5. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations = Patente mit Verkaufs = Bedingungen, die auch bey dem Auctions = Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen die des weyl. Ludolph Raaf Wittve und 4 minderjährigen Töchtern zu Aurich gehörige Erbpachts = Grundstücke, als:

1) zwey Aecker in der Julianenburg, an Johann Wilhelm Niermeyer und Ernst Kurzel beschwettet, von vereideten Taxatoren sauber taxirt auf 200 Gulden in Golde,

2) zwey außer dem hiesigen Norber Thore an der Südseite des breiten Weges belegene, und mit einander conjungirte Gärten, nebst dem damit vereinigten schmalen Striche Stadtgrundes, einzeln oder zusammen, eidlich taxirt nach Abzug der Lasten, im Ganzen auf 130 Rthlr. in Golde,

am 12. December, Nachmittags 2 Uhr in dem blauen Hause vor Aurich öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nächsther etwa einkommende Gebote nicht reflectiret wird, blos mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation des wöllblichen Stadtgerichts zu Aurich, zugeschlagen werden.

6. Ad instantiam des Peter Janssen Grönhof und des denen minorennen Erben als Curator bestellten Sarsjen Voethoff soll das denen Erben des weyl. Jacob W. Grönhof zugehörige Wohnhaus in der Kirchstraße in Comp. 4. No. 65. in dreyen Terminen, als am 11ten, 25ten und 28ten November, durch das Vergantungs = Departement auspräsentiren, und im letzten Termine dem Bestbietenden, mit Vorbehalt der gerichtlichen vormundschaftlichen Genehmigung zuschlagen zu lassen.

Die Taxe und Conditionen sind bey dem hiesigen und dem Norber Stadtgerichte affigirten Subhastations = Patente beygefügt und bey dem Vergantungs = Actuario Voefing einzusehen.

Et



Etwaige Real- und Servituts-Berechtigten müssen sich spätestens am letzten Termins-Tage melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden sollen.  
 Signatum Emdae in Curia den 4. November 1800.

7. Die Herren, Prediger Wilbs und Kaufmann H. Linbegaard, sind mit Bewilligung des obervormundschaftlichen Collegii, als Curatoren des weyl. Gastwirths H. Bbbeler nachgelassener Kinder, freywillig entschlossen, folgende Immobilien, als:

- 1) Ein Haus nebst kleinem Garten in Comp. 3. No. 37, an der großen Deichstraße, gewürdiget auf 3100 fl. Holländisch Courant;
- 2) Ein Haus und Garten in Comp. 12. No. 105, an dem Appinga-Gange, gewürdiget auf 2100 fl. Holländisch Courant;
- 3) Ein Haus und Garten an dem Appinga-Gange in Comp. 13. No. 179, auf 1800 fl. Holländisch Courant gewürdiget; und
- 4) Eine Actie in der Treckfahrts-Societät;

durch das hiesige Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als den 14ten und 28sten November, und endlich am 12ten December dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher gerichtlicher Genehmigung, zuschlagen zu lassen.

Conditiones und Taxe sind bey dem auf dem hiesigen und Auricher-Stadtsgerichte affigirten Patente beygefügt, und auch bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen.

Etwaige Realprätendenten oder Servituts-Berechtigte müssen sich spätestens gegen den letzten Termins-Tage melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 3. November 1800.

8. Der Brandtweinbrenner Johannes Adena will sein Haus am alten Gräben in Comp. 9. No. 1, welches zum Theil zu einem Packhause, zum Theil aber zu einer Brandtwein-Brennerey aptirt, mit den zu dieser Fabricke gehörigen Geräthschaften, öffentlich am 21sten und 28sten November, und endlich am 5ten December curr. durch das hiesige Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen lassen.

Conditiones sind bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 8. November 1800.

9. Heepke Willems in Leer ist willens sein daselbst an der Heißfeldmerstraße belegenes Haus am 20. November auf dasiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

10. Im schwarzen Bären zu Aurich sollen am 4. December des Nachmittags ein paar 1000 ungebundene Gesangbücher mit grober Schrift, sodann ein paar 100 Gesangbücher in 12mo auf Sternpapier und eine Parthie dito auf Postpapier, durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkauft werden.

II.  
 1800

11. Die Erben des weyland Bierzigers G. van Hoorn, des Kaufmann Johannes Videna uxorio noie, und der Cassirer G. Ehlers curat. G. G. van Hoorn mit noerenen Kinder noie, sind theilungshalber entschlossen, folgende Immobilien, als:

- 1) Ein Haus in Comp. 4. No. 67. an der Kirchstraße.
- 2) Ein Wohnhaus nebst offener Grund in Comp. 16. No. 64. an der großen Brückstraße,

durch das hiesige Vergantungs-Departement am 21sten und 23. November und endlich am 5ten December mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung dem Bestbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Die Conditionen nebst Taxe sind bey dem im Leerem Amtgerichte und in Emden affigirten Subhastations-Parante beygefügt und bey dem Vergantungs-Actuario Lösung einzusehen.

Etwaige Real- oder Servitut-Berechtigten müssen sich spätestens am Tage des letzten Termins melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 8ten November 1800.

12. Der Schiffer Wlm. G. de Haan ist vornehmens, das ihm und seiner Schwester Christina de Haan zugehörige Wohnhaus an der Velfterstraße in Comp. 2. No. 26. durch das Vergantungs-Departement am 21sten und 28sten November, und endlich am 5ten December c. auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Lösung einzusehen.

Etwaige Real- oder Servitut-Berechtigten müssen sich spätestens gegen den letzten Termin melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden sollen.

Signatum Emdae in Curia den 11. Nov. 1800.

13. Der Schmiede-Amts-Meister Gottfried Dannemann in Esens will mit gerichtlicher Bewilligung:

- a) Ein Kamp pl. m. 5 Diemat bey Liemann Nannen Mühlen ohnweit Esens besetzen,
- b) Ein Kamp am Steinlands-Bege, groß 2 Diemat,
- c) Ein Stück Land hinter der Burg, groß 4 Diemat,
- d) Ein Stück Land ins Steinland, groß 2 Diemat,
- e) Ein Garten am Haynshausen Wege,
- f) Ein Haus an der Schmiede-Straße sub Num. 52. nebst Scheune, welches Verkäufer selbst bewohnt,
- g) Ein Haus daselbst sub Num. 48, in welchem ich Hinrich Kruse wohnt,
- h) Zehn Gräber mit vier blauen Leichensteinen auf dem Eüener Kirchhofe, und verschiedene Kirchenstellen in der hiesigen Kirche, in einem Termine, am bevorstehenden 5ten December des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens freywillig durch den Ausmitener Eucken stehendfeste verkaufen lassen.

14. Vermidde des ad instantiam des Hinrich Gerbes Draye auf dem Lamers-Fehn erteilten Decreti, soll desselben Haus mit den dazu gehörigen Gründen daselbst, am 5ten December a. c. des Morgens um 10 Uhr auf dem Amthause zu

Stück-



Stückhausen öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkauft werden. Conditiones sind bey mir einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Detern, den 10. November 1800.

Höflicher, Ausmiener.

15. Am Donnerstage den 4. December will Daniel Jacobus seine in Fehmum an der langen Straße stehende Behausung, daselbst in des Bogten Meyers Hause öffentlich verkaufen lassen. Conditionen sind vorher gratis bey dem Ausmiener einzusehen.

16. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens sind des weyland Zimmermeisters Jurjen Janssen Erben, Jan Jurjens, Arntje und Gretje Jurjens willens, ihre im Westerrarischer 2ten Rott belegene hohe Warffstelle mit pl. min. 1 Diemath Landes, Hielte-Warf genannt, welches von Abbe Arjes jeko heuerlich gebraucht wird, am 8. December zu Norden im Weinhaufe durch die Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Uven, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

Auf geuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens ist Herr Amtgerichts-Protokollist Peters in Gienß willens, einige Theelen am 8. December zu Norden im Weinhaufe durch die Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Uven, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen, als:  $1\frac{3}{4}$  Neugroder-Theel,  $5\frac{1}{2}$  Eckeler-,  $1\frac{3}{4}$  Hoofer-,  $\frac{1}{2}$  Vinteler-,  $\frac{1}{2}$  Dithofer und 1 Eber-Theel.

Sodann ist der hiesige Bürger und Wollenweber Jacob Hinrichs willens, sein Haus und Garten an der großen Mühlenstraße im Norderkluft 5ten Rott sub No. 607, am 8. December zu Norden im Weinhaufe durch die Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Uven, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

Desgleichen sind die Aelterleute der hiesigen Bäckerzunft, Gerd Hinrichs und Janns Sprech Lebden, willens, das der hiesigen Bäckerzunft zustehende Haus cum annexis an der Syblstraße im Westerkluft 2ten Rott sub No. 346 $\frac{1}{2}$ , am 8. December zu Norden im Weinhaufe durch die Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Uven, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

Norden, den 12. November 1800.

17. Auf Lübbers-Wehn sollen die dem Johann Mennen Grönwolt abgeschriebene Güter, bestehend in Betten, 2 Kühe, 1 Pferd, 1 Kleider-Schrank, 1 Wanduhr, zimmerne Schüsseln und mehreres Hausgerath, den 29. November, als am nächsten Sonnabend, daselbst Morgens 10 Uhr, theils zur Befriedigung des Koelf Coedes auf dem großen Wehn, theils wegen restirender Heuer-Gelder, öffentlich gegen eine 4wochige Zahlungsfrist verkauft werden.

18. Der Verkaufs-Termin von des Gerichtschreibers Daniels Haus in Leer an der Rdnigstraße ist vom 6ten auf den 10ten December verlegt; es werden daher Kauflustige aufgefordert am letztbenannten Tage auf der Schule in Leer sich einzufinden und ihren Vortheil zu suchen.

19. Der ehrsame Jan Itis ist Namens seiner Stieffinder Gantje und Lammert Heyen Janssen, vigore decreti de alienando freiwillig entschlossen, das, den Letztern zugehörige Wohnhaus, Stall und Scheune nebst offenem Grunde in Comp. 12.

Nro.

zu Finken Ortman, auf dem Grunde des gerichtlichen Urtheils des hiesigen Königl. Landraths.





Nro. 55. an der sogenannten enkelfden Ryge, am 28. November, 5ten und 12. December durch das hiesige Vergantungs-Departement auspräsentiren, et sub reserv. approbat. jud. pupillaris dem Mehrstbietenden zuschlagen zu lassen.

Laxe und Conditionen, welche dem, bey dem hiesigen Stadt- und Leerer Amtgerichte affigirten Einbassations-Patente beygefüget sind, sind bey dem Vergantungs-Actuario Lösing einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Etwaige Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten müssen sich im letzten Termino melden, weil sie sonst nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 17. November 1800.

20. Die Curatoren des weyl. Notarius Berndes Wittwe Nachlasses, Herr Harm Wilkens und Klaas Beerends, sind gesonnen, das denen Erben zugehörige Haus an der Falder-Pforte in Comp. 19. No. 38. am 14ten und 28sten November, sodann am 12ten December c. durch das hiesige Vergantungs-Departement dem Bestbietenden zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Laxe, so von den Taxatoren auf Zweytausend Fünfhundert Gulden holländisch Courant gewürdiget, sind bey dem Vergantungs-Actuario Lösing einzusehen.

Etwaige Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigten müssen sich spätestens gegen den letzten Termin melden, weil sie sonst nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 17. November 1800.

21. Der Buchbinder H. C. Golsenboom ist freywillig gesonnen, sein Wohnhaus in Comp. 7. Nro. 54. durch das hiesige Vergantungs-Departement in 3en Terminen, als am 28. November, 5ten und 12. December curr. dem Meistbietenden auspräsentiren und zuschlagen zu lassen.

Kauf-Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Lösing einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte müssen sich spätestens gegen den letzten Termin melden, sub poena praecclusi.

Signatum Emdae in Curia, den 18. November 1800.

22. Der Zimmermann Heinrich Woortmann ist gesonnen, sein an den Burggraben in Comp. 8. No. 27. stehendes Wohnhaus in dreyen Terminen, als 25sten Nov., 2ten und 9ten December durch das Vergantungs-Departement verkaufen zu lassen. Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Lösing einzusehen.

Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten müssen sich poena praecclusi spätestens gegen den letzten Termin melden.

Signatum Emdae in Curia, den 19. November 1800.

Der Schmiedemeister Hinrich Heiles ist freywillig entschlossen, sein Wohnhaus nebst Garten an die Schättemacher-Straße in Comp. 20. No. 67 b. Sodann ein Wohnhaus und Garten in Comp. 20. No. 64. an der neuen Straße, und endlich ein Wohnhaus in der Schuitpackers-Straße, welches zu obigen sub No. 64 gehdret;



ten Licitations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und insoweit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 19ten November 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

26. Op nagezogte en verleende Permissie van Heeren Burgermeesteren en Raad der Stadt Emden is de Oudschipper en Burger Berend Hulle aldaar, in Qualiteit als Mandataris van den Negociant Pieter Goddefroy te Dünkerken, geresolveerd, door het Verganting-Departement te laten veilen en aan de Meestbiedende of hoogstmynende Publyk te laten verkopen, in drie Verkoop-Daagen, den 28. November, 12 en 19. Decembar deezes Jaars: Een extra gebouwt, met Kooperen Huid voorzien en welzeilend Cutterschip, genaamt Le Temeraire, in't voorige Jaar in Emden binnen gekomen onder Commando van Pierre Romain Hittjer, oud pl. min. 3 Jaaren, zynde lang, Amsterdamsche Maat, over Steven  $70\frac{1}{2}$  Voet, wyd op zyne Utrwaatering 19 Voet, en hol in't Ruim 8 Voet, en dat met alle deszelve Rondhoud, opstaande en lopende Wand, ook gemonteerd met 10 Stukke yseren Canon, en 4 Draai-Bassen en Koegelen na Advenant, met Kleen-Geweer tot Oorlog.

De Verkoopung geschied ten Huize van den Castellain Joh. H. Roslaub aan den Delft in de gouden Toelast, alwaar het Inventaris geaffigeerd en alom publyk gemaakt is; zynde de nadere speciaale Conditien intezien by den Vergantings-Actuaris Loefing, en tegen Betaaling der Kosten in Afchrift te bekomen.

Signatum Emdae in Curia, den 19den November 1800.

27. Auf gerichtliche Ordre vom 18. November sollen des Bürgers und Holzhandlers Jacob Siemens Normann beschriebene Güte: am 10. 11. und 12. December zu Norden, als einige hundert Ellen Linnen, Pferde, Wagens, eine Chaise, Eide, Pflug, Kühe, Kupfer und Messing, sodann ein completes Brenneren-Geräthe, als Kessel, Kupen, Schlangen, Fässer ic., nicht weniger sein ganzes Holz-Lager, als Dielen, Spieren, Strocken, Luffers, Latten, Handspacken, Bett-Rickeln, Sparrholzen, 129 Stück Balken bey der Sägemühle befindlich ic., sodann pl. min. 19 Die-mathen Früchte im Hause, als Rocken, Gerste, Haber und Bohnen, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkauft werden.

### Verheurungen.

1. Auf Ansuchen der Erben der weyl. Greetje Jacobus Davink, namentlich des Berndus Buss, des Vormundes der minderjährigen Anton Carl Marcks soll das denenselben gehörige, zu Loga im 3ten Klust belegene Haus mit Garten, welches in 3 Wohnungen besteht, entweder einzeln oder zusammen am Sonnabend, den 29sten November, Nachmittages 2 Uhr in des Gastwirths Jan Christopher Focken Behausung zu Loga öffentlich auf 1 oder 3 Jahre verheuret und dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Heuerlustige können sich in termino einfinden und ihr Gebot eröffnen. Conditiones sind vorher bey dem Ausmiener Albrecht einzusehen und auch abschristlich zu erhalten.

2. Am Sonnabend, den 29. November, des Nachmittags 2 Uhr will der Amtsverwalter Hoppe 5 und  $1\frac{1}{2}$  Diemath Land im Spiet nahe bey Norden, welches bisher an Carl Eberhard Janssen, sodann an einige Fuhrleute und Arbeiter verheuert gewesen, auf 3 oder 6 Jahre, Stückweise bey einzelnen Neckern, durch den Ausmiener Rhoden öffentlich im Amthause verheuern lassen.

3. Des weyl. Hausmanns Enmo Eden Redlefs bey Junnix belegene Haus mit Scheune und Garten, sodann 14 Diematen Landes, soll von May 1801 an, auf 6 Jahre, am Sonnabend den 29. November d. J. des Nachmittags um 1 Uhr in des weyl. Gastwirths Mamme Dircks Wittwen Behausung daselbst, öffentlich verpachtet werden.

Die Conditiones sind bey mir gratis einzusehen.  
Wittmund, den 11. Nov. 1800. Dncken, Ausmiener.

4. Die verwittwete Frau Schmidts in Leer ist willens, ihre 3 Grasen in der Westerhamurich an Schayemanns Erben und noch 3 Grasen daselbst an weyl. Müller Erben beschwettet, am 10. December auf der Schule in Leer öffentlich verheuern zu lassen.

5. Es wollen die Stürenburgschen Erben von ihren in Communion besitzenden Ländereyen anderweit öffentlich verheuern lassen, als einen Kamp am Schirumer Wege, einen Kamp zu Kirchdorf,  $7\frac{1}{2}$  Grasen Riepster Bauten-Meede,  $2\frac{1}{2}$  Diemath im Leegmoor und 4 Diemath Muricher-Meede. Liebhaber wollen sich am 6ten December Nachmittages 2 Uhr im blauen Hause vor Aurich einfinden.

Die Erben des weyl. Advocat Reimer wollen ein Diemath Meedland in der Wangsteder-Meede, am Treckfahrts-Canal belegen, und 2 Grasen nahe bey der herrschaftlichen Meede, welche beyde Stücke bis jezo von Geerd Foocken in Popens heuerlich genuzet worden, auf anderweite 6 Jahre, den 6ten December Nachmittages 2 Uhr im blauen Hause vor Aurich öffentlich verheuern lassen.

#### Gelder, so ausgeboten werden.

1. Es sind sogleich aus der Königl. Bau-Casse 330 Rthlr. in Courant zinslich zu belegen. Wer solche verlangt und hinlängliche sichere Bürgschaft zu leisten im Stande ist, der kann sich fordersamst bey der Königl. combinirten Domainen- und Krieges-Casse in Aurich melden.

2. Der Hausmann Johann Boven Amts zu Abbingweer hat etliche 1000 Gulden in Golde zinslich zu belegen; wem damit gedienet und genugsame Sicherheit stellet, der kann sich von Stund an bey ihm melden.

3. 1000 Gulden in Gold sind sogleich cur. L. Schröder noie. gegen übliche Zinsen zu belegen; wer davon Gebrauch machen und vorschristmäßige Sicherheit stellen kann, melde sich in Aurich bey J. Doden. 4.



4. Fünfhundert Reichsthaler in Golde hiesige Kirchen-Mittel sind gegen gewöhnliche Zinsen sogleich zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey dem Kirchverwalter, Buchdrucker Schulte hieselbst zu melden.

Norden, den 16. November 1800.

5. 650 Rthlr. in Golde sind zu sicherer Hypothek bey D. Liard Kemmers in Esens sofort gegen billige Zinsen zu belegen.

### Citationes Creditorum.

Im Amtgerichte zu Aarich werden, auf Instanz des Schiffs-Zimmermanns, Adam Uden, Botschmann, und dessen Ehefrau, Meycke Janssen vom Großen-Jehn, alle und Jede, welche auf ein Haus mit Garten und Lande auf dem Spezzer-Jehn, dessen Grund, nach Abzug des an der Wiecke liegenden Weges und Aufschlags-Stücks, jedoch inclusive der für die Haus- und Garten-Stäte gerechneten 112 Ruthen 112 $\frac{1}{2}$  Fuß, auf 304 Ruthen, 90 Fuß Rheinl.  $\square$  a 15 Fuß per Ruthe, vermesset, und in Ao. 1791 von den Ober-Erbpächtern des Spezzer-Jehns dem Johann Jacobs Bunting im Acker-Erbpacht verliehen, im Jahre 1794 von diesem an die Eheleute Jürgen Borcherts Schone und Antje Janssen veräußert, sodann von ihnen in demselben Jahre an des Jürgen Borcherts Schone Sohn, Borchert Jürgen Schone, und dessen Ehefrau, Greetje Alberts Buss auf dem Spezzer-Jehn privatim verkauft ist, welche letztere Eheleute in Ao. 1796 ein Haus darauf erbauet, und solches Immobile jeho an die Provocanten privatim verkauft haben, oder auf das Kaufgeld resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Benähmerungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 16. December d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Dermerz, Weber u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aarich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

2. Auf Ansuchen des Commerzienraths Köpplingh in Weener ist bey diesem Amtgerichte

wegen eines zu Holtusen in Weener Bogten, und zwar Ost am Heerwege, Süd an Jann Farrers Erben, West an Doenster Schwette, und Nord an Heinrich Beerends Treu belegenen Plazes, und des auf dem zu dem Heerde gehörenden Lande erbaueten Hauses, so Provocant von weyl. Weert Janssen Wittwe und Erben unterm 1ten August 1800. öffentlich angekauft, zur mehrerern Sicherheit seines Besizes, besonders aber Verhuf vollständiger Verichtigung tituli possessionis der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte ei-

ni

nige Ansprüche machen zu können verneinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 10. December h. a. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen und darauf dem Provocanten die Immobilien frey von allen Ansprüchen abjudiciret, und sodann titulus possessionis für ihn berichtet werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 2. September 1800.

3. Vermöge des auf Anrufen des Eilert Janssen Meyer zu Holtland ertheilten Decreti vom 27. August cur. werden alle und jede, welche auf den, von seinen Geschwistern an ihn übertragenen, vormals Tonjes Riquardschen Heerd zu Holtland cum annexis aus einem Eigenthums-Unterspands Erb-Veränderungs-Recensions-Dienstbarkeits- oder sonstigen der Nutzung desselben schmälernden Rechte, Spruch und Forderung zu haben verneinen, cum terminis zur Angabe von 3 Monaten und zur Liquidation auf den 3ten December insiehend, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens hiedurch öffentlich aufgeboten.

Stichhausen im Königl. Amtgerichte, den 27. August 1800.

4. Der wehl. Johann Gerdes hinterließ seinen Kindern, Gerd, Hans, Meine und Jannes Janssen einen unter Schott belegenen Heerd, Brantepott genannt, angeblich bestehend aus einem Hause mit 54 Diemathen und 2 Grasen oder Diemathen Landes auf der Weede, welche Letztere von dem Johann F. Döfels herühren sollen, sodann einen sogenannten Zaun von  $\frac{1}{2}$  Diemath, 3en Eisen in der Kirche zu Marienhafse und 14 Todtengräbern auf dem dortigen Kirchhofe. Der Meine und Jannes Janssen verstarben, und wurden von ihren beiden Brüdern Gerd Harms Janssen, jeko zu Sengwarden in der Herrlichkeit Kniphausen, und Hans Janssen, jeko zu Marienhafse, beerbet. Letzterer erhielt den Heerd per Contractum vom 29. Januar 1782 zum alleinigen Eigenthum.

Es befinden sich im Hypotheken-Buche darauf verschiedene Schuld-Posten eingetragen, deren Abtrag der Hans Janssen, jedoch nicht überall mit Einstimmung der Creditoren, behauptet, wovon die mit Ingrossations-Noten versehene Instrumente fehlen, nämlich:

- 1) 1427 Gulden in Golde, intabulirt ex obligatione des Gerd Janssen und Hans Janssen d. d. 28. April & 4ten Junii 1780 am 7ten December ej. a. für Johann Georg Koenig zu Norden, von diesem dem Hausmann Keentje Eheessen auf dem Schott cedirt,
- 2) die der Renten zu Ulrich schuldig gewesene, quoad Summam nicht angegebene Praestanda, und verschiedene eingeklagte, im Hypotheken-Buche nicht genauer bemeldete Forderungen, eingetragen den 20. Novbr. 1783,
- 3) 45 Rthlr. in Golde, welche Hans Janssen des wehl. Organisten Jastenaus zu Engerhafse Kindern schuldig geworden, eingetragen den 22. Novbr. 1783,
- 4) 64 Gulden 16 Stüber  $\frac{1}{2}$  Bitter, eingetragen am 10. Februar 1785 für des Frerich Logemann Tochter, Hildes Logemanns, des Kaufmanns Marten Schone zu Emden Ehefrau, auf dem Grunde des gerichtlichen Bekennnisses des Hans Janssen vom gleichem Dato.

- 5) 3100 Gulden, worauf der Gerb Harms Janssen das mit seinem Bruder Hans Janssen im Contracte vom 29. Januar 1782 auf 7000 Gulden accor- dirte Erb-Quantum herunter gesetzt hat; eingetragen den 2ten März 1785,
- 6) die auf solches Erb-Quantum des Gerb Harms Janssen damals am Diten- burger Wege in Feverland subinscribirte Vosten, als:
- a) 300 Rthlr in Golde, eingetragen ex obligatione des Gerb Harms Jans- sen vom 13. April 1785 für die Königl. Banque zu Emden den 16. ejusd. und bezahlt durch den Apotheker Fischhaupt zu Neustadt-Giddens am 11. Februar 1788, weshalb am 17. April ej. a. für Letzteren das in Corp. Jur. Fried. P. II. Tit. 26. §. 122. versicherte Recht im Hypothe- ken-Buche vermerket ist,
  - b) 400 Rthlr. in Golde, eingetragen ex obligatione des Gerb Harms Jans- sen damals am Ditenburger Wege in Feverland, d. d. 12. Februar 1788 für den Apotheker Fischhaupt zu Neustadt-Giddens den 18. ejd. woraus jene 300 Rthlr. in Golde an die ic. Banque bezahlt worden.

Auf Instanz des Hans Janssen werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf jenen Heerd ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht und besonders auch diejenigen, welche auf die benedictete Schuld-Vosten und die darüber ausgestellte, angeblich verloren gegangene Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfonds- oder sonstige Briefs-Einhaber einen Anspruch haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 16. December dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Abg. Fisci Fhering, Abg. Fisci Liaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Nichtigkeit nach- zuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger zum ewigen Stillschweigen verwiesen, die fehlende Instrumente amortisirt, auch dieselben im Hypotheken-Buche gelöscht werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 8ten September 1800.

Telting.

5. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche auf die am 27. Juny a. c. von dem Hausmann Ulrich Siebends Wolgen zu Bangstede öffentlich verkaufte, von seinem daselbst belegenen Heerde mit Consens einer hochpreisl. Krieger- und Domainen-Kammer getrennte Stücke Landes, nemlich

- 1) auf die durch den Hausmann Harbert Liards Kewerts zu Bangstede erstan- dene, auf der Niepster Meede belegene 6 Diemathen Meerlandes, die mit des Auricher Gasthauses 6 Diemathen mit des Hinrich Auts 6 Diemathen und mit des Käufers 6 Diemathen welsen;
- 2) auf das durch den Kleidermacher Abbe Janssen zu Appenberg, ohnweit Bang- stede, erstandene pl. min. 4 Diemath zu einer Haus- und Garten-Stäte, als einen Theil der zum Heerde gehörigen Vor-Jenne, oder



oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- des Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, ad instantiam gedachter Käufer, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 16ten December d. J. persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien, Adv. Fisci Zhering, Adjunct. Fisci Liaden etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgeböthene beyde Grundstücke präcludiret, und ihm sowohl gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 5. September 1800. Telting.

6. Auf Ansuchen des Johannes Ernestus Schütz zu Leer ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von Harm Hinrich Speckmann privatim erstandenen im 2ten Rott sub No. 5. in Leer belegenen, im Westen an Verkäufers zweytem Hause schweztenden Hauses, der Liquidations- Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder irgend einem andern dinglichen Rechte Ansprüche an dieses Immobile machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber den 22. December h. a. bey diesem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses Immobiles, des Käufers und des Kaufpreiis, zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 8. September 1800.

7. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Kaufmanns Jacob Haykes Fischer, curat. Behrend Jacobs Fischer noie.; citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem Goldschmidt Ube Janssen Schuster am 11. August a. c. an Provocanten publice verkaufte, am Neuen Wege, im Ofter- Klust 6ten Rott sub No. 101. belegene Haus nebst Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten, et praclusivo auf den 17. December a. c. Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf obbemeldetes cum annexis und dessen Kaufgelder präcludiret und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 1. September 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

8. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen der Wittwe Biermann, Anna Rebecca Hüfing, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das, von dem Kaufmann Schatteborg propr. et maad. noie. am 23. October 1795. an Provocantinn verkaufte, darauf durch des weyl. Mühlentheilers Johann Friedrich Janssen Tochter, Anna Dorothea Janssen benäherete und von diese sub dato den 8. August a. c. an obgedachte Provocantinn wieder käuflich überlassene, am Neuen Wege im Ofter- Klust

Klust



Kluft 4ten Kott sub No. 210 $\frac{1}{2}$  stehende Haus nebst Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten, et praecclusivo auf den 17. December a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf obbemeldetes Haus cum annexis praeccludiret und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 4. September 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

9. Bey dem Stadtgerichte zu Embden sind ad instantiam des Wachtmeisters Albert Hinrich Kahle und dessen Ehefrau Helena Maria Müller daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Zinngießer Christian Peters van Alfast privatim anerkaufte, ehemals von dem Accise- Receptore Vosß und nachher von dem Henr. Mey herübergehendes Wohnhaus cum annexis an der Falbernstraße in Comp. 19. No. 23., aus irgend einigem Grunde einen Real- Anspruch, Servitut, Forderung oder Käufers- Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten, et reproductionis praecclusivo auf den 20. December nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion, erkannt.

10. Die Eheleute Uffe Dicks und Alcid Harms zu Simonswolbe haben im Jahre 1791 folgende unter genannter Commune belegene Immobilien, als:

- a) 3 Diemathen in der Westerhammrich von Jan Jaspers zerrissenen Heerd,
- b) 2 Diemathen daselbst,
- c) 2 Diemathen in der Schwoog, und
- d) ein Haus und Acker von Lubbert Coords zerrissenen Heerd mit anderen Gast- und Morast- Aeckern, Kirchen Sitz- Stellen und Todten- Gräften, auch weitere Zubehörungen,

von dem Hausmann Campe Harms und dessen Schwester Taalke Harms, des weyl. Kirchen- Inspectoris Nicolai Wittwe aus der Hand angekauft, und nunmehr darüber ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht.

Diesem gemäß werden alle diejenigen, welche auf vor specificirte Grund- Güter ein Eigenthums- Benäherungs- Wiedererzwingungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges Real- Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb dreym Monaten, und längstens am Dienstag, den 23. December dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte hieselbst ad Acta anzugeben, und gesetzlich zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen auf die Grundstücke werden praeccludiret, und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden.

Geben Odersum im Gericht, den 13. September 1800.

Müller.



11. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf das im Westgaster Rott sub No. 15. belegene, von dem Dirck Folckers Tjardts am 1. Sept. d. J. an den Hausmann Willert Jhen öffentlich verkaufte Haus mit  $4\frac{1}{2}$  Diematen Land, der Freeters-Barf genannt, welches Jann Conrads vorhin besessen, aus irgend einem Grunde Real-Anspruch, Erb-Pfand-Dienstbarkeits-Näher- oder ein sonstiges Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monat, und spätestens in dem präclusivischen Reproductions-Termin den 30. December a. c. Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehörig anzuzeigen und rechtlich zu bescheinigen; widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Immobiliis des Provocanten und der Kaufgelder, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden, im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 17. Septemb. 1800.

Hoppe.

12. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche auf den in der Westermarsch, daselbst im 5ten Rott sub Nro. 7. belegenen, von dem Hausmann Gerd Harms Weets für  $\frac{1}{2}$ tel und dem Beet Gerdes für  $\frac{1}{2}$  an den Hausmann Jann Garels Janssen öffentlich verkauften Heerd zu 40 Diemath cum annexis, aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche, Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Näher- oder ein sonstiges Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monat, und spätestens in dem auf den 30. December a. c. Vormittags 10 Uhr, sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehörig anzuzeigen, und auf rechtliche Art zu bescheinigen; widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Heerdes selbst, des Provocanten und des jezigen Kaufschillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 17. September 1800.

Hoppe.

13. Vom Amtgerichte zu Norden werden Alle und Jede, welche auf die durch den Hausmann Joachim Zibben Gerdes unterm 4ten August dieses Jahres, von der Jzfr. Catharina Maria Elisabeth Keershemius öffentlich anerkauften, im kleinen Abdingaster Volder belegenen 8 und  $5\frac{1}{2}$ , Summa  $13\frac{1}{2}$  Diemath, welche der Cantor Keershemius an A. B. Siebeken in After-Erbpacht verliehen, und von diesem der Verkäuferin per retract wiederum abgestanden sind — aus irgend einem Grunde Real-Forderungen, Pfand-dem Nutzung-Ertrage schmälerndes Dienstbarkeits-Näher-Reunions- oder ein sonstiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monat, und spätestens in dem auf den 30sten December a. c. Vormittags 10 Uhr präfigirten termino praeclusivo, sothane Ansprüche bey diesem Amtgerichte gehörig anzumelden und zu justificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Grundstücks, der Kaufgelder und des Käufers, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 17. Sept. 1800.

Hoppe.

(No. 48. KKKKKKKK.)

14.

14. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Frerich Janssen Lingen, vorhin zu Oldeborg, jeho zu Uthwerdum, Alle und Jede, denen auf zwey von dem wehl. Harm Frerichs und dessen noch lebenden Ehefrau Elsche Catharina Peters, zu Münckeboe, Engerhafer Kirchspiels, unter specieller Verpfändung ihres daselbst belegenen Hauses mit Lande, coram Notario et Testibus an ihn ausgestellte Verschreibungen, resp. vom 1. August 1775 und 8. July 1780, über

100 fl. Courant, eingetragen den 2. August 1775, und

100 fl. Courant, eingetragen den 23. November 1780,

welche Verschreibungen angeblich in anno 1799. mit des Provocanten Hause zu Oldeborg verbrannt sind. — als Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder anderen Briefs-Einhabern; irgend einiges Recht zustehen mögte, hiemit öffenlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 6. Januar 1801, persönlich oder durch die hiesigen Justizcommissarien, Advoc. Fisei Thering, Adjunct. Fisei Liaden u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludiret, die gedachte Instrumente annulliret und die eingetragene, an den Provocanten bezahlte Posten im Hypothekentuche geldschet werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 22. September 1800.

Zetting.

15. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Hausmanns Dietl. Jätting auf dem Tergaster Grasshause, Alle und Jede, welche auf das, von dem wehl. Gastwirth Brechter Djuren auf der Vorstadt Aurich im Julio 1799 an den Lüdde Jhnen zu Wypens öffentl. und von diesem im April 1800 an den Provocanten privatim verkauften, auf der Vorstadt Aurich belegene Haus mit Scheune, einer Lorf-Bade und einem Warfe, von pt. m. in 40 □ Fuß nebst dem freien Gebrauch der Nordseite des Hauses befindlichen Miststelle oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schuldendes Dienstarbeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffenlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 6ten Januar 1801, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Weber u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 22. September 1800.

Zetting.

16. Auf Ansuchen des Predigers Tergast zu Groenwede ist bey diesem Amtgerichte wegen eines, von Jan Jodden Liden zu Wöllen öffenlich erkauften Hauses, Gartens und Ländereyen zu Wöllen, bestehend

a) in dem Garten an Jan Gredes und Wilcke Frey,

b) in pt. m. ein Diensth hinter dem Garten, Süd an Hurich Janssen Klaver und Nord an Wilcke Frey,

c)



- e) in pl. min. ein Diemath, theils Grün- theils Bauland, Süd an Jannes Harbers, Nord an Wilcke Frey,  
 d) in ohngefähr 2 Vierdup Saats Bauland, Süd an Heye Harms, Nord an Wilcke Frey,  
 e) in ohngefähr drey Vierdup Saats Rocken-Land, Süd an Heye Harms, Nord an Jan Weemkes Erben,  
 f) in Ein Diemath ohngefähr, Sandfeld, Süd an Hinrich Lumkes Wittwe, Nord an Jan Weemkes Erben,  
 g) in pl. min. Sieben Vierdup Saats Rocken-Land auf dem Hochmoor,  
 h) ohngefähr drey Diemath zum Dorfsich,  
 i) in pl. min. Drey Diemath Weedland, die Unlanden genannt, Ost an Christopher Lebben Wittwe, West an Richard Frey belegen, und  
 k) in Ein Diemath Freyland zum Dorfsich.

Zur Sicherheit des Besitzes des Provocanten, besonders aber Behuf vollständiger Verichtigung tituli possessionis, da wegen des vorhinnigen Besitzes keine Documente vorhanden, der Liquidations-Proceß erdfnet worden

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino, den 8ten Januar 1801 anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der Immobilien und des Kaufpreii gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und darauf für Provocant der titulus possessionis im Hypotheken-Buche berichtigt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 29. September 1800.

17. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Bäckers und Krämers Direct Dircks Duis zu Limmel, Alle und Jede, welche auf das im Jahre 1735 durch den weyl. Johann Ehmen Abden öffentlich erstandene, No. 1761 dessen Solne Albert Janssen Abden, vorhin zu Limmel, jetzt auf dem Speyer-Fehn, in der Erbtheilung zugefallene, und von diesem im Jahre 1798 an den Provocanten und dessen nun weyl. 3te Ehefrau, Edünke Janssen, privatim verkaufte, sodann für der Letzteren Hälfte auf ihre mit dem Direct D. Duis erzeugte Tochter Greetje, ab intestato vererbte, zu Limmel belegene Haus mit Garten, oder auf die Kaufgelder, irgend einen Real-Anspruch haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 19. December d. J. persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Adv. Jisci Thering, Adv. Jisci Diaden etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowohl gegen die jetzigen Besitzer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte den 4. October 1800.

Colting.



18. Beym Greetfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das in Anno 1747 durch die Gebrüder Jan und Poppe Pauls an deren Schwager und Schwester Alfert Hinrichs und Uje Pauls cedirte, von der letzteren, vermöge im Jahre 1782 getroffenen, und von deren Kindern, Paul Egberts, Anke und Neelke Alferts ohnlängst genehmigten Contracts an die Eheleute, Benjamin Folkers und Neeske Taten verkaufte, von der Neelke Alferts Sohne Simon Joppen mit Näherkauf besprochene, durch einen gerichtlich getroffenen Vergleich aber denen Eheleuten, Benjamin Folkers und Neeske Taten verbliebene, zu Manschlacht belegene Haus nebst Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern, Anspruch, Forderung, Erb- Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et praecclusivo auf den 18ten December nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 6ten October 1800.

19. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das in Anno 1789 durch die Eheleute Hinrich Dremes und Mettje Folkers von weyland Wybert Claassen Heyfing angekaufte, nach des Hinrich Dremes Tode im Jahre 1795 durch einen über dessen Nachlassenschaft mit seinen Erben, Harm Marcus zu Rysum, Namens seiner Stiefkinder, Jan Janssen zu Wybelsum, Namens seiner Ehefrauen, Martha Hinrichs und Jan Berends Hinrichs getroffenen Vergleich der Mettje Folkers zum alleinigen Eigenthum gewordene und von dieser an die Eheleute Albert Daniels und Foelte Uhlenkamp verkaufte, hieselbst belegene Haus nebst Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern, Anspruch, Forderung, Erb- Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen & praecclusivo auf den 18. December nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 15ten October 1800.

20. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des herrschaftlichen Bedienten zu Lütetsburg Christian Hillmann alle und jede, welche auf die durch Pro- vocanten aus der Hand von den Eheleuten Willm Janssen und Frau Falke angekaufte Hälfte des ihnen zuständigen Hauses auf der Neustadt hieselbst Real-Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 6 Wochen, längstens aber in dem auf den 11ten December nächstkünftig angeetzten peremptorischen Termin des Morgens um 10½ Uhr auf diesem Stadtgerichte entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte gebührend anzumelden und rechtserforderlich nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Auszendeibanden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen, wie auch Näherkaufs-Recht auf das Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatam Aurich in Curia, den 20. October 1800.

Bürgermeistere und Rath.

21. Vom Amtgerichte zu Aarich werden, auf Instanz des Herrn Geheimen Krieges-Raths, Freiherrn von Rehden zu Leer, Alle und Jede, welche auf den im Jahre 1735 von Hinrich Gerdes an den weyl. Christoph Gerdes Flessner privatim verkauften, von diesem per testamentum vom 9ten May 1780 seinem Sohne Gerb Christophers Flessner zum alleinigen Eigenthum zugewiesenen, und von Letzterem, jeko an den Provocanten privatim verkauften, zu Popens belegenen vollen Heerd, angeblich bestehend,

- 1) aus einem Hause mit Garten und einem daran liegenden, mit Bäumen besetzten grünen Wege,
  - 2) aus einem Kamp, Welken-Kamp genannt,
  - 3) aus einem Kamp, der große Barf genannt,
  - 4) aus einem Kamp, das Rondeel genannt,
  - 5) aus dem sogenannten Wilden-Lande, vormalis in 12 $\frac{1}{2}$ , jeko in 14 $\frac{1}{2}$  Aeckern,
  - 6) aus dem sogenannten Olden-Kamp,
  - 7) aus 4 Aeckern, der lange Kampen genannt,
  - 8) aus 8 Heib-Aeckern, ins Osten an die Egelster gemeine Weide,
  - 9) aus 2 Diemathe Meedlandes unter Westerende auf der Westermeecke, in 2en Stücken,
  - 10) aus einem halben Torfmohr,
  - 11) aus einer Mannsstelle in der Aaricher Kirche,
  - 12) aus 2en Todtengräbern auf dem dortigen Kirchhofe,
  - 13) aus einem jährlichen Schatzungs-Beitrage zu 7 Schl. von dem Besizer eines von dem Welken-Kamp, No. 2. getrennten Theils, jeko von Geede Harms zu Popens,
  - 14) aus einem Beitrage von Hamme Harms und des weyl. Hippe Hippen Erben zu jeder Schatzung ad 6 und 6 Stüber,
  - 15) aus der Gerechtigkeit eines vollen Heerdes auf den Gemeinen Landen,
- oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung, schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 30. Januar 1801 persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Demers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aarich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung; daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Heerd cum ann. praeccludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aarich im Amtgerichte, den 15. October 1800. Telling.

22. Auf Ansuchen des Jan Focken im Steensfeldmer-Fehn, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von Jan Jacobs Maue privatim erkauften, im Steensfeldmer Felde belegenen, Süd an Hinrich Willems, Ost an Hinrich Campen Jimmobile, Nord und West am Gemeinheits Felde grenzenden Hauses und Gartens, der Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Es



Es werden daher alle und jede, welche an rubricirtes Immobile aus Erb-  
Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte ein-  
nige Ansprüche machen zu können vermeynen, hievmit edictaliter aufgefordert, solche  
innerhalb 6 Wochen, längstens aber in termino den 30. December a. e. anzugeben,  
widrigenfalls sie damit verhehliche, und in Hinsicht des Immobiles und des Kaufgeld-  
des gegen den Proccipanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.  
Kee im Amtgerichte, den 5ten November 1800.

23. Vom Oestreichischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und  
Justification wider alle und jede, welche auf das im Jahre 1792 durch Mentje Harms  
von des weyländ Carsten Mannen Erben, Hausmann Ube Femmes Dbling uxorio  
nomine Hinrich, Mannen, Jan und Heberg Eggertes, des Arjen Ahrs Ehefrauen  
angekauft, von Holtzke Mannen und Eggerte Janssen mit Näherkauf besprochene  
und adjudicirt erhaltene, durch einmüthig gerichtliche getrossenen Vergleich aber dem  
Mentje Harms und dessen Ehefrauen Bliese Janssen wieder übertragene, zu Grod-  
husen belegene Haus, nebst Garten, zweyen Kirchenstücken und einigen Todtengräbern  
Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben  
vermeynen, cum termino von 6 Wochen de praesclusivo auf den 8ten Januarii nächst-  
künftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 27. October 1800.

24. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des weyl. Warfsmanns  
Warner Ulferts Witwe, Lucke Berends, als Vormünderin ihrer Tochter, sodann  
des Armen-Vorstehers Hilde Alberts zu Warstede, alle und Jede, welche auf das  
von den weyl. Eheleuten Meindert Meinders und Elmerich Iken, auf das Warsteder  
Armen-Wesen gekommene, von denselben im Jahre 1782 an den weyl. Otto Jacobs  
Klüber öffentlich verkaufte, anno 1790 aus dessen Nachlasse von der Tochter Antje  
Otten Klüber sub assistentia ihres Ehemannes, Hajo Hinrich Gossel zu Warstede, an  
ihre einzige Schwester und Miterbin, Greetje Otten Klüber, Ehefrau des Webers  
Cornelius Hinrich Hassbargen, damals zu Warstede, jeho an Rechtswege, Ma-  
rienhäfer Kirchspiels, zum alleinigen Eigenthum abgeänderte, von letzteren Eheleu-  
ten im Jahre 1798 an den weyl. Warner Ulferts zu Warstede privatim verkaufte, und  
von diesem auf seine Tochter Warntje Tina per testamentum vererbt, zu Warstede  
bestehende Haus mit Garten, einem Frauenstube in der Kirche dazwischen und einer halben  
Reihe Todtengräber auf dem dortigen Kirchhofe, oder auf die Kaufgelder, resp. ein  
Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schuldendes Dienstbarkeits- Benäherungs-  
Pfand- oder sonstiges Real-Recht, besonders aber auf die von den weyl. Eheleuten  
Meindert Meinders und Elmerich Iken sub d. d. Warstede den 17. März 1798 an die Warsteder Armen-  
Casse ausgestellte, am 7. Februar 1799 auf das nemelidete Immobile eingetragene, an-  
gehoich verlesene Verschreibung über 100 fl., als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands-  
oder andere Rechte, Einhaber, Anspruch haben werden, öffentlich vorgeladen, inner-  
halb 3 Monaten, längstens am 30. Januar 1801, persönlich oder durch die hiesige  
Justizcommisarien, Ad. Sijb. Ihering, Ad. Sijb. Loden u. a. ihre Ansprüche auf  
dem

dem Amtgerichte Nürich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und abim, sowohl gegen die jetzige Besitzerin desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget, das abhänden gekommene Instrument amortisiret und die Pbst im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Signatum Nürich im Amtgerichte, den 15. Octob. 1800. Telting.

25. Der Hinrich Hulen, Jan Gerdes und dessen Kinder, Geerd Zanff und Tacea Mällers verkaufen bey öffentlicher Subhastation ihre in Communion besessene Immobilien, und erstand,

1) Der Ingenieur und Receptor v. Glan  $\frac{3}{4}$  Heerd Landes cum annexis zu Holtshusen, Ost am Stapelmohrner Wege, Süd an Noelf Dreesmann, West an der Oberster Gränze, Nord mit dem Feynlande an des Predigers Terzgaß und des Jan Otten Lande belegen.

2) Der Commiszien-Rath Köning:

a) 2 Grasen in der Holtshuser Hammrich, Unterholtsland genannt, Ost am sogenannten Katjen-Lief, Süd an Geheimen-Rath v. Groeneveld, West an denselben, und hat eine freye Ausfahrt über dessen Kamp, Nord an Meene ter Haseborg belegen.

b)  $\frac{1}{2}$  Grasen in der Holtshuser Hammrich, Ost am sogenannten Rotjentief, West an des Geheimen-Rath von Groeneveld Land, wodurch dieses Land auch eine freye Ausfahrt hat, Süd an Jan Harms Knoll und Nord an der Weener Pastorey Lande.

c) 3 Grasen in der Holtshuser Hammrich, Ruiter-Kamp genannt, Ost an Antony Heffe Goemann, Süd am Blanken Wege, und hat dahin aus eine freye Ausfahrt, West an Meinders und des Predigers Takens Lande, Nord an Popke und Albert Dircks Lande belegen.

3) Der Mann Geerdes Olemant  $\frac{2}{3}$  Grasen Landes in der Stapelmohrner Hammrich unter Ekeborg, Ost an van Heeren, Süd an Esing, West an Hinrich und Geerd Leising's Lande nach dem Wege, und Nord an Weene Evers Lande belegen.

4) Der Hinrich Schulte, ein Stück Land, die sogenannte Holtkamp, Ost an der Weener Gasse, Süd an des Geheimen-Rath Groeneveld, Nord an dem Wurtrelbuis Wege, wodurch dieses Stück eine freye Ueberfahrt nach dem Stapelmohrner Wege hat, und West an der Straße zu Holtshusen belegen.

5) Der Harm Abels 2 Grasen Land in der Belger Hammrich, Weydrichsland genannt, Ost an Jan Hecks Boelmann's Lande, Süd am Belger Gemeinheits-Wege, wodurch es die Ausfahrt hat, West an Harria Sanders und Nord an Prediger J. Vanneborg Lande belegen. Der Harm Abels hat aber dieses Stück Land, laut Privat-Vertrages sofort den Gebrüdern Jan und Hinrich van Ankuur wieder übertragen.

6) Der Mann Geerdes Olemant  $\frac{1}{3}$  Grasen Landes in der Stapelmohrner Hammrich, Ost an van Heeren, Süd an Esing, West an Hinrich und Geerd Leising's Lande nach dem Wege, und Nord an Weene Evers Lande belegen.



6) Der Wartinje Goemann 2 Grafen in der Weener Hamrich, das Betelland genant, ist am Loogshoor, Sud an Meinders Land, West am sogenannten Katten-Lief, und Nord an der Weener Wastoren Lande und des Harin Brechende Lande belegen. Diese 2 Grafen, wechselt mit Lambert Dircks und Wartinje Goemann.

7) Boelmann Freeseemann 2 Kuhhaaren auf dem Weener Weedlande belegen. Zur mehrerern Sicherheit der Käufer und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessi, ist bey diesem Amtgerichte der Liquidations-Prozess erdfnet worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb- Näher- Pfand- Dienstabtheits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 29. Januar am fat. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der Immobilien und des Kaufprell gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 20. October 1800.

26. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Bäckergefellens Jans Janssen Bolhoff citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das, durch den Distillateur Claas Simons, Namens seines minderehnen Sohnes Simon Claassen Noen, von dem Bäckermeister Harmen Davids Stellmacher benäherete und darauf am 8ten October a. c. an Provocanten privatim verkaufte, im Süder Klust 1ste Noth Nro. 107. am Neuen-Wege hieselbst belegene Haus cum annexis, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstabtheits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten et praclusivo auf den 28. Januar a. f. Vormittags 10 Uhr, unter der Verwarnung erlannt.

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf obbemeldetes Haus cum annexis präcludiret, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 10. October 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

27. Ad instantiam des Herce Wilts werden alle und jede, welche auf das von dem Harm Jacobs Kleen an ihn, Provocanten, privatim verkaufte Haus und Garten in Menstede, woran im Norden bestimmte Doelen und Albertus Nien, ins Süden ein Elenbaum auf der Schwette und Hinrich Taden, im Osten Jann Engberts und im Westen der gemeine Weg Schwetten, einen Servituts- Näher- Erb- oder sonstigen das Eigenthum oder die Nutzung besagten Grundstücks, einen schmälernden Real- Anspruch haben mögten, hiemit verantw. vorgeladen, innerhalb sechs Wochen und spätestens in termino connotationis den 27. Januar 1801 Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Ansprüche, wie sie selbige mit Belägen zu justificiren vermögen, ad acta anzugeben, mit dem Provocanten darüber gütlich zu unter-

han-

(Ammonit. 82. 178)

handeln, und nöthigenfalls rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen. Nach Ablauf ebenbestimmten Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder dieselben nicht hinlänglich justificiret, per praecursoriam damit abgewiesen und ihnen alsdenn ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Provocanten als gegen sonstige sich meldende und zur Hebung kommende Prätendentes, auferleget werden.

Signatum Verum im Königl. Untgerichte, den 3. November 1800.

Kettler.

28. Ad instantiam des Königl. Preuss. Kammerherrn und Freyherrn Edzard Mauritz zu Innhausen und Rapphausen Lütetsburg werden alle und jede, welche auf die, von dem Hinrich Claessen in Lütetsburg im letztverwichenen Jahre an den Impetranten privatim verkaufte, von weyl. Henrich Lubino herrührende Wille woran zufolge eines Documentis de Ao. 1742 Jacob Spönhoff ins Osten, Hinrich Bonties ins Westen, die Lütetsburger Wille ins Süden und Garbrand Jaken, Franz Braass, Hinrich Janssen und Hinrich Bonties mit fünf Aeckern ins Norden beschwettet sind, ein Servituts- Näher- Erb- Reunions- oder ein sonstiges das Eigenthum obbeschriebener Wille beschränkendes Real- Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, daß sie innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproduct. et connotat. den 27. Januar 1801, Morgens 9 Uhr anhero erscheinen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Documenten zu justificiren vermögen, ad Acta anzugeigen, desfalls gütlich mit dem Impetranten zu unterhandeln und nöthigenfalls rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen.

Nach Ablauf obbestimmten Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet und diejenigen, so sich mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet oder dieselbe nicht gehörig mit Justificatorien belegt, damit präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Signatum Verum, den 3ten November 1800.

Kettler.

29. Ad instantiam des Jan Claessen, Zimmermanns in Großhende, werden alle und jede, welche auf gewisse 6 Aecker Landes daselbst, an welche Arien Soocken ins Osten, der gemeine Weg ins Süden, Jan Claessen selbst ins Westen und Jan Janssen Lebben ins Norden gränzen, die des Ede Janssen Backers Wittwe in Hage von des Felies Haben Wittwe Baascke Ditten in Großhende anno 1792 privatim erstanden und in demselben Jahre an Provocanten privatim übertragen hat, und worüber nach des Provocanten Behauptung nur ein Fußpad gehen soll — einen Servituts- Näher- Reunions- Erb- oder sonstigen, das Eigenthums- oder die Nutzung dieser 6 Aecker schmälern den Real- Anspruch haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino connotationis den 27. Januar 1801 Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Ansprüche, wie sie selbige mit Belägen zu justificiren vermögen, ad acta anzugeben, mit dem Provocanten darüber gütlich zu unterhandeln und nöthigenfalls rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen. Nach Ablauf jenes Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und die-

(No. 48. LIIIIIIII.)

je-



jenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder selbige nicht hinlänglich justificiret, damit per praecusoriam abgewiesen und ihnen alsdenn ein ewiges Stillschweigen gegen den Provoquanten oder sonstige sich meldende und zur Hebung kommende Prätendenten auferleget werden.

Signatum Berum im Königl. Amtgerichte, den 3. November 1800.

Kettler.

30. Vom Königl. Amtgerichte zu Wittmund wird in concursu Hinrich Redels vom Carolinensuhl, creditorum des sich zu Schiffe wegbegebenen Gemeinschuldners, wegen unbekanntem Aufenthalts, zu dem anderweit auf den 7. Januar 1801 hinausgesetzten Liquidations-Termine,

um alsdann über die Ansprüche der sich ad acta gemeldeten Gläubiger Auskunft zu geben, edictaliter verabladet,

widrigenfalls, ohne Rücksicht auf seine etwaige Einwendungen, der Concurs mit den Gläubigern und deren Mandatarien ferner verhandelt und der Kaufschilling seines Evers, als das einzige Object, der künftigen rechtskräftigen Sentenz gemäß, vertheilt werden wird.

Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 7. November 1800.

Wöhrling.

31. Auf Ansuchen des Koells Beyen Schmeertmann, ist bey diesem Amtgerichte,

wegen eines von dem Stadt-Secretario Heinrich Hüllesheim in Emden privatim angekauften Heerd Landes im Schwoog bey Ihrhove belegen, der Liquidations-Proceß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino, den 27. Februar a. f. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt, und in Hinsicht des Immobiles und des Kaufprett gegen den Provoquanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgericht, den 14. November 1800.

32. Des Onne Thaden Wittwe, Ette Fölckers zu Westerholt verkaufte unterm 4ten März 1784 ihre von ihrem Vater ererbte und daselbst belegene Warffstätte, aus einem Hause, Garten und 2 Diemathen Landes bestehend, dem Johann Focken Engelberts, dieser verhandelte selbige vermüde Contracts vom 28. November 1795 dem Hans Niecken und von diesem wurde sie vermüde Contracts vom 14. November 1799 dem Engelcke Harms für 500 Rthlr. privatim verkauft. Letzterer hat zur Erhaltung der Präcluson unbekannter Real-Gläubiger auf die Erlassung einer Edictal-Citation angetragen, und werden diesem zu Folge alle und jede, welche an gedachte Warffstätte aus einem Eigenthums-Rechte, Verpfändung, Servitut oder andern dinglichem Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit edictaliter vor-

ge-



geladen, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in termino praecclusivo den 29. Januar k. J. entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an vorgebachte Warfsstätte präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Esens im Amtgerichte, den 12. November 1800.

Bölling.

33. Beym Greatfrelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das in Anno 1781 von Ede Edzards an die Eheleute, Hann Cordes und Feltje Ebers durch Tausch übertragene, von diesen an die Eheleute, Berend Albers und Antje Janssen verkaufte, nach der letzteren Tode, vermöge mit deren Geschwistern, Celke, Trientje, Berend, Frerich und Saarte Janssen getroffenen Vergleiches, dem Berend Albers zum alleinigen Eigenthum cedirte, von selbigem öffentlich verkaufte, und von Lodewig Menen und Sent Eilers erkandene, zu Manschlacht belegene Haus nebst Garten und 3 Todtengräbern einen Real-Anspruch und Forderung, wie auch Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et praecclusivo auf den 29. Januar nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Perisum am Königl. Amtgerichte, den 17. November 1800.

34. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Warfsmanns Johann Berends Harms zu Schirum, Alle und Jede, welche auf einen, von dem Dönnjes Cordes Sathoff, vorhin zu Schirum, jeso zu Schweindorff wohnhaft, bey dem Verkauf seines Heerdes zu Schirum an seinen Bruder Jan Cordes Sathoff daselbst mit Cameral-Consens vom 2ten May 1788 für sich behaltenen, nachher aber an letzteren auch abgestandenen und von diesem nun an den Provocanten privatim verkauften, bey Schirum belegenen sogenannten Holz-Kamp, worauf der Provocant im Frühling 1798 ein Haus erbauet hat, oder auf die Kaufgelber des Kamps, ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfands- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, spätestens am 30. Januar 1801, des Vormittags, persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber etc. vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinem Anspruch auf dieses Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Käufer, als die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 29. November 1800.

Fetting.

35. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hausmanns Focke Eschen Focken zu Aurich-Oldendorff, Alle und Jede, welche auf die, bey der von der hoch-

hochverf. Krieges- und Domainen-Kammer genehmigten Theilung des, von dem weyl. Rathsverwandten Rose zu Aarich im Jahre 1741 an die weyl. Brüder Lücke Peters Mennen und Heys Mennen zu Aarich = Oldendorff privatim verkauften Heerdes daselbst, anno 1751 dem Lücke Peters Mennen zum alleinigen Eigenthum zugelegt, und von diesem, mittelst Kauf-Contracts vom 20. März 1793 und per testamentum vom 25. September 1794 an dem Provocanten privatim verkaufte und zugewiesene pl. min. Zwey Drittheile solchen Heerdes, nemlich

1) das Heerhaus mit Wasse und Garten, an dem westlich liegende Bau-Mecker, an Meedland,

2) ein Stück von 5 Diemathen in der Wyde-Meg, ohnweit Aarich = Oldendorff,

3) ein Stück von ohngefähr 6 Diemathen in den Garen, auf der Aarich = Oldendorffer-Meede,

4) ein Stück von 2 Diemathen in der Aarich = Oldendorffer Bullen-Meede, an Morästen,

5) ein Torfmohr zwischen dem Spezer- und Großen-Fehn gelegen, pl. min. 40 Schritte breit,

6) ein Torfmohr daselbst, gleichfalls ohngefähr 40 Schritte breit,

7) ein Torfmohr in den Ley-Morästen, geraum 40 Schritte breit,

8) Antheil an der Gemeinen Weide für 3 Heerd,

9) die Hälfte einer halben Frauenbank und einer halben Mannsbank in der Kirche zu Aarich = Oldendorff,

10) pl. min. 8 = 12 Todtengräber auf dem dortigen Kirchhofe,

über auf das Pretium, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung, schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht, besonders aber auch an folgende, auf den ganzen Heerd eingetragene und angeblich berichtigte Schuldposten, als:

1) das, aus dem zwischen dem Rathsverwandten Sebastian Rose an einem —, sodann den Brüdern Lücke P. Mennen und Heys Mennen an andern Theile ertichteten Kaufvertrage vom 13. December 1741, am 26. July 1752 für jenen, racione pretii residui, eingetragene dominium reservatum,

2) die, ex obligatione des Lücke Peters Mennen vom 25. May 1745, am 14. April 1756 für denselben eingetragene 300 fl.,

worüber die documenta intabulationis nicht haben beygebracht werden können, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands- oder andere Briefs-Einhaber, Anspruch haben mögen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3. Monaten, spätestens am 4. März 1801 persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien Stürenburg, Detmers, Weher ic. ihre Ansprüche auf dem Amtegerichte Aarich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die 3 Theile des Heerdes präclüdiert, und sowol gegen den Provocanten als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, zum ewigen Stillschweigen ver-

verwiesen, die fehlende Schuld-Instrumente, in Hinsicht des aufgebotenen Grundstücks, amortisirt, und die daraus eingetragene Posten von demselben im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Signatum Auirich im Amtgerichte, den 19. November 1800.  
Vig. Commill. Regim.

36. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Hausmanns Gerb Harms Weets citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von den Erben, des weyl. Hausmanns Folkert Janssen, am 30. August a. c. an Provoocanten privatim verkaufte, an der Westerstraße, im Norden, No. 504. stehende Haus und Garten, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benachteiligungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis von 9 Wochen et praeculivo auf den 28. Januar a. fut. Morgens 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt:  
daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf benedictes Haus cum annexis und desselben Kaufgelder präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 1ten November 1800.  
Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

37. Vom Stadtgerichte zu Auirich werden hiedurch alle und jede, welche auf das durch den Buchdrucker Hermann Heinrich Tapper von dem Schmid Johann Gerhard Wienholz aus der Hand angekaufte an der Kirchstraße und der Mürenburg stehende Haus, nebst dem daneben stehenden kleinen Hause an der Mürenburg, cum annexis, aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche und Forderungen, wie auch Dienstbarkeits- oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 30. Januar 1801 angeetzten peremptorischen Termine, des Morgens um 10½ Uhr auf dem Rathhause hieselbst, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien besonders zu adhibiren, anzumelden und gehdrig zu beschleunigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, Dienstbarkeits- oder Näherkaufsrecht auf das Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Auirich in Curia, den 20. November 1800.  
Bürgermeistere und Rath.

### Citatio Edictalis.

1. Von dem königl. Preuss. Stadtgerichte hieselbst ist der Georg Albrecht von Klerf, ein Sohn des hiesigen Landrichters Lieutenant Johann Ludwig von Klerf, welcher vor vielen Jahren, ohne daß die eigentliche Zeit und der Ort seines nachherigen Aufenthalts bestimmt worden kann, sich aus hiesigem Lande entfernt, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder dessen zurückgelassene unbekante Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens im termino praedjudiciali den 16ten May künftigen Jahrs

Jahrs



Jahres des Morgens um 9 Uhr vor dem Stadtgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Auf-enthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnfehlbar melden und alsdann weitere Anweisung erhalten; im Fall seines Aussonderbleibens aber gerätigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Besinden nach, mit seiner Todes-Erklärung verfahren und sein nachgelassenes Vermögen an die, welche sich melden und legitimiren werden, mit der rechtlichen Wirkung herausgegeben werden solle, daß wenn er hernächst noch zum Vorschein kommen möchte, oder seine unbekante Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er oder dieselben dennoch deshalb weder das Stadtgericht in Anspruch zu nehmen noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem dritten gepflogene Handlung anzufragen befugt seyn, und ihm weiter nichts vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, so weit er den Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon Occupation geworden ist, innerhalb Verjährungs-Frist geltend zu machen; wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen unbekanten Erben zu achten haben.

Signatum Ems im Stadtgericht, den 26ten Juny 1800.

Bürgermeister.

### Notifikationen.

1. In der Nacht vom 27ten auf den 28. October ist dem Hansmann Liabbe Focken Mandholt zu Foga eine rothbraune seltne Kuh, welche daran vorzüglich kenn-lich war, daß sie nur erst einmal gelalbet, und hinten bey'm Schwanznochen einen runden weißen Flecken hatte, aus seinem Lande bey'm Lager Stiel gestohlen worden.

Wer ihm davon einige zuverlässige Nachricht geben kann, hat unter Ver-schweigung seines Namens eine gute Belohnung zu erwarten.

2. Dem Publico habe ich hiemit ergebenst bekannt zu machen die Ehre, daß ich mich in Emden in der Kraanstraße, wo das Hamburger Wappen oder die 3 Thürme aushängt, und nur einige Häuser vom Mastricht entfernt ist, etablirer habe. In diesem Hause werde ich für alle honeste Bürger und Reisende, auch die mit Pferden versehen seyn, Logis verschaffen, und sie der promptesten Begegnung gemitzen lassen. Ich bitte um geneigten Zuspruch und empfehle mich bestens.

Emden, den 21ten November 1800.

Winnich H. Donner.

3. Abraham Dawlds zu Ems hat 250 Stück selbst geschlachtete Schaaffelle zu verkaufen; Liebhaber können sich bey ihm einfinden.

4. Der Uhrmacher C. H. Kettwich in Nürich empfiehlt sich mit einem schö-nen Sortiment goldener und silberner Taschen-, Marmorne Tafel-, Mahagony und Nusshäumenen Wanduhren, ordinaire Friesche, auch halbkasten Klocken, alles in verschiedenen Sorten; er verspricht prompte Behandlung und billige Preise.

5. Die vaterländischen Werke, welche in meinem Verlage herausgekomen, gemeinnütziger zu machen und mehreren Leselustigen sie in die Hände zu liefern, habe ich mich zur Erleichterung dieses Zwecks entschlossen, solche von jetzt bis Ende

Ja-



Januar 1807 um beygesetzte außerordentlich ermäßigte Preise, gegen baare Bezahlung, den Liebhabern zu überlassen, nemlich:

- 1) Das seligmachende Christenthum, angepriesen von G. F. Coners; Ladenpreis 18 gGr., jetzt 8 gGr.
- 2) Musikalisches Kartenspiel, ex g. dur., wobey man allezeit ein musikalisches Stück gewinnt, zum Vergnügen und zur Uebung der Klavierspieler und zum Gebrauch der Organisten in kleinen Städten und auf dem Lande, von M. F. F. Wieheburg; Ladenpreis 12 gGr., jetzt 4 gGr.
- 3) Block, vom Selbstmorde, dessen Moralität, Ursachen und Gegenmittel; 10 gGr., jetzt 3 gGr.
- 4) L. D. Wiarda, von den Richtern Brockmerlandes aus dem mittlern Zeitalter; 4 gGr., jetzt 2 gGr.
- 5) — — — Geschichte der ausgestorbenen alten friesischen Sprache; 4 gGr., jetzt 2 gGr.
- 6) — — — Alfrey'sches Wörterbuch; 12 Rthlr., jetzt 1 Rthlr.
- 7) — — — Olfrey'sche Geschichte, 9 Theile; 9 Rthlr., jetzt 6 Rthlr.

Lezteres Werk ganz besonders verdiente doch in eines jeden Hände zu seyn, dem die Geschichte des Vaterlandes und die Constitution desselben am Herzen liegt. Wenn ich gleich in Rücksicht der mit der Auflage verknüpften schweren Kosten den Preis zu 1 Rthlr. für jeden Band so gering als möglich angesetzt habe; so scheint es doch manchem, der keine das Buch hätte, dennoch zu hoch zu seyn, und um diesen das Werk auf die möglichst wohlfeilste Art zu liefern, bestimme ich auf die angezeigte Zeit den Preis auf 6 Rthlr. 18 gGr., also mit einem Rabatt von 25 Procent. Vorzüglich bestimmt mich zu dieser Heruntersetzung die Prellerey, welche, wie ich vernommen, mit diesem Werke vorgegangen, und wodurch das Publikum abgeschreckt worden, es zu kaufen.

Manche reiche Gemeinde im Vaterlande wird hoffentlich hiedurch sich gleichfalls aufgemuntert finden, ihren zum Theil schlecht dotirten Predigern und Schullehrern ein Geschenk damit zu machen, welche daraus Veranlassung hernehmen werden, bey dem Unterricht ihrer Kinder mit unter ihnen selbst in freundschaftlichen Gesprächen damit bekannt zu machen, ihnen Liebe zum Vaterlande einzusößen, und selbst denen, die dereinst als Repräsentanten der Nation sich darstellen sollen, in demjenigen gebriegen Unterricht geben, was sie alsdenn zu leisten haben werden; — und da ich durch Tausch eine Parthie von

8) F. C. Freese Ostfries- und Harlingerland, nach geographischen, topographischen, physischen, ökonomischen, statistischen, politischen und geschichtlichen Verhältnissen; erster Band, erhandelt habe; so will ich auch dieses hinlänglich bekannte vaterländische Werk, welches im Laden 1 Rthlr. 12 gGr. gekostet, für 18 gGr. angeben.

Murich, den 13. November 1800.

H. F. Winter, Buchhändler.





6. Das Landtage-fähige frey-adeliche Gut Landebbege an dem Emse-Fluß im Niederstifte Münster belegen, steht mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Vieh- und Schaaftriften, Jagd und Fischereyen, und zwar im Ganzen mit allen daran gehörigen Saat-Ländereyen, Kämpen, Wiesen und Holzungen oder auch das principal Bohnhaus, worinnen viele geräumige Wohnzimmer vorhanden, nebst einigen Neben-Gebäuden, Vieh- und Pferde-Stallung, nach Belieben mit einem Theil der Saat- und Wiesen-Gründe, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachrichten hierüber kann bey denen Herren Peter & Joan B. Marches in Emden und bey dem Herrn Mäckerer Claas Kuloß in Leer eingeholet werden.

7. Die Erben des weyland Obristen Heßlingh fordern hiedurch alle und jede, welche Forderungen auf ihn haben, auf, sich vor dem 1ten Januar 1801 bey dem Stadts-Secretair Hüllesheim zu Emden mit solchen zu melden, da auf Neujahr die gänzliche Auseinandersetzung unter den Erben beschlossen ist, wobey den Prätendenten zu bedenken aufgegeben wird, daß nach Verlauf dieser Frist die Befriedigung ihrer etwaigen Forderungen offenbar größeren Schwierigkeiten ausgesetzt seyn muß. Emden, den 9ten November 1800.

8. Im Jahre 1799 im Monat Juny brachte mir eine Frau einiges Wollens-Garn, wovon ich ihr einen Rock weben möchte; ohngefähr 7 Wochen nachher kam sie fragen, ob der Rock fertig wäre, welches ich mit Ja beantwortete; worauf sie sagte es im Gallmarke abholen zu wollen, und gab ihres Mannes Namen auf von Dfe Zacks: ohnerachtet aller Nachforschungen, wo der benannte Dfe Zacks wohnt, habe es bis hieher nicht gewahr werden können, deswegen sehe ich mich genöthigt, ihn hierdurch öffentlich einzuladen, mit dem Ersuch, sich so bald möglich bey mir einzufinden, um es in Empfang zu nehmen, weil sonst nach den Rechten gemäß verfahren muß. Leer, im Monat November 1800. Peter H. Bunk, Amts-Webermeister.

9. Weil eine allerhöchste Verordnung fordert, daß ein Arzt, der in den Königl. Staaten seine Wissenschaft ausüben will, annoch den Cursum anatomicum in Berlin absolvire; so habe ich mich entschlossen, den 24. dieses die Reise dahin anzutreten. Ich halte es für meine Pflicht, dieses dem Publico und besonders denen, welche sich bis hierzu meiner Hülfe bedienten, bekannt zu machen, damit in vorkommenden Fällen während meiner Abwesenheit, Niemand eine vergebliche Reise nach diesem Orte mache. Loga, den 8ten November 1800. Peters,

der Arzneywissenschaft und Bundarzneykunst Doctor.

10. Dewyl Dirk van Dyken aan het Publikum heeft bekendt gemaakt, dat hy zig van my heeft gezeepareert; zoo verzoek een ieder, die in dien Tyd eenige Waaren op Credit uit myn Winkel mogte ontvangen hebben en nog schuldig zyn, te betaalen, dog niets aan boovengenoemde, maar alleen aan my Ondergeteekende, dewyl genoemde van Dyken maar als Winkelknegt ageerde, en daarvoor iets van 't Gewinn te genieten hadde, waaruit die geheele zoogenoemde



de Compagnieschap voortvloede, zonder die geringste Contanten, die tot den Handel vereischt werden, in te leggen, maar dezelve alleen uit myn Casse moeten fourneert worden; waarna zig een ieder der Debenten gelieve te reguleeren.

Die Negocie blyft als vooreen, onder myn Firma continueeren.  
Emden, den 11. November 1800. Gerrit van Santen.

11. In dem zur Herrschaft Barel gehöriigen Forst, ohnweit dem Flecken Barel, an der Zahde gelegen, sollen am 11ten December dieses Jahres und den nächstfolgenden Tagen, als dem zum gewöhnlichen alljährlichen Holzverkauf für dasmal angesehenen Termine, mehrere hundert ausgewachsene Eichen, auch Buchen und Eichen auf dem Stamm öffentlich meistbietend verkauft werden.

Barel aus der Cammer, den 2ten November 1800.

12. Der Schuhjude Joseph Jonas zu Ems hat so Stück selbst geschlachtete Schaafelle aus der Hand zu verkaufen; Kauflustige wollen sich bey ihm sondersamst einfinden.

13. Die Wittwe Grothofs auf dem großen Wehn hat zwey Färber-Rupen und eine Wesse zu verkaufen. Wenn damit gedienet ist, kann sich bey ihr melden und nach Belieben kaufen. Die eine Blau-Rupe steht bey dem Webermeister Claes Rates in Aurich.

14. Selbe Fokken auf dem Stieckelkamper-Wehn macht hiedurch öffentlich bekannt, daß bey ihm aufgeschüttet steht ein schwarzes Enter-Füllen. Es ist ein Mutterpferd und hat ein viereck weißes Zeichen zwischen den Nasenlöchern. Der Eigenthümer davon kann es gegen Erstattung der darauf haftenden Forderungen wieder in Empfang nehmen, oder es wird nach Verlauf der Zeit dieser Bekanntmachung, zur Befriedigung obiger Forderungen verkauft werden.

15. Alle die, welche zum Nachlasse der verstorbenen Bürgermeisterin Hegeley noch Buchschulden restiren, werden ersuchet, solche innerhalb sechs Wochen, im Sterbhaufe hieselbst zu bezahlen, weil nach Ablauf dieser Zeit die Reste zur gerichtlichen Vertheilung einem Dritten werden hingegeben werden.

Ems, den 13. November 1800.

Die Erben der Verstorbenen.

16. Dem Arend Mammen Dinnen zu Barasath, im Amte Wittmund, Burehafer Kirchspiels, sind 2 Mutterpferde weggekommen, wovon das eine ein Lemling und dunkelbraun, das andre ein schwarzes Grasfällchen ist; wer ihm davon Nachricht geben kann, soll eine gute Belohnung haben.

17. Da der Verding bey zum Bau der Verdummer Kirche erforderlichen Holz-Materialien nicht approbiret worden, so wird der anderweitige Termin zur Ausverdingung des erforderlichen Eichen und Breiten Holzes auf den 12. December hiemit angeetzt, an welchem Tage Morgens um Neun Uhr Annehmungs-lustige sich zu Wittmund einzufinden haben. Uebrigens werden auf ausdrückliches Verlangen des Wittmunder Amtgerichts die auszuverdingenden Holzsorten hierunter speciel

(No. 48. M m m m m m m m m m.)

auf-



aufgeführt und sind die Verding-Conditionen vorhero beym Wittmunder Amtgerichte und dem Landbaumeister Franzius einzusehen.

I. Eichen Holz:

16 a 13 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll, 4 a 19 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll, 8 a 13 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll, 1 a 12 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll, 1 a 26 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito.

II. Greinen Holz Ostseeisch:

2 a 32 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll Balken, 2 a 38 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll Michel, 8 a 36 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 4 a  $4\frac{1}{2}$  Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 4 a  $4\frac{1}{2}$  Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 28 a  $11\frac{1}{2}$  Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 28 a 18 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 28 a 12 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 28 a 18 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 4 a 35 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 2 a 35 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 2 a 36 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 14 a  $5\frac{1}{2}$  Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 28 a 5 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 2 a 32 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 12 a 4 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 2 a 24 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 2 a 42 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 1 a 100 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito.

III. Greinen Posten:

4 a 15 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll Posten, 2 a 24 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 2 a 23 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 2 a 16 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito.

IV. Greinen Dielen:

28 a  $30\frac{1}{2}$  Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 4 a 20 Fuß dito, 8 a 30 Fuß dito, 2 a 35 Fuß dito, 1 a 12 Fuß dito, 12 a 20 Fuß dito, 12 a 6 Fuß dito, 3 a 16 Fuß dito, 2 a 30 Fuß dito, 2 a 28 Fuß dito, 12 a 22 Fuß dito, 16 a 8 Fuß dito, 4 a 28 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 10 a 25 Fuß  $\frac{1}{2}$  Zoll dito, 5500 Fuß Rahmlatte  $1\frac{1}{2}$  Zoll stark, 4 a 20 Fuß 1 Zoll dito, 200 a  $15\frac{1}{2}$  Fuß 1 Zoll dito, 2 a 30 Fuß 1 Zoll dito, 2 a 28 Fuß 1 Zoll dito.

V. Noordsches Rundholz:

4 a 9 Fuß schwere Noordsche Balken, 12 a 15 Fuß dito, 56 a 30 Fuß Sparrholzen, 8 a 24 Fuß dito, 43 a 18 Fuß Luffers.

F. N. Franzius.

18. Es sind dem Hausmanne Johann Alten Kampen auf Großkiphausen in der Herrlichkeit Dornum zwischen den 15ten und 16. October des Nachts, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Sachen aus seinem Hause gestohlen worden:

- 1) ein blauer Manns-Heberock, braun gespinnelt, mit neu blau Flanel gefüttert und mit blau Band besetzt,
- 2) ein Frauens-Rock von doppelt Grein, schwarz gestreift, 3 Finger breit unten umgeschlagen, mit schwarzer seidener Schnur besetzt,
- 3) ein dito rother, von englischem Bajen, oben Büßbajen und vorne ein Stück neuen Büßbajen und mit einer Schnur besetzt,
- 4) ein rother dito, woran unten eine halbe Elle Bajen und oben hoch couleurter Büßbajen mit Band unten besetzt,
- 5) ein wollener gestreifter dito, die Streifen braun, blau, grün und roth durchgekemmt, auch mit weißen Kanten versehen und unten mit blauem Bande besetzt,

6)

- 6) ein dito meist neuer, mit roth und braunen Streifen, welcher mit grün abgefärbet und oben eingeschlagen,
- 7) zwey Manns-Hosen von Lacken, eine schwarze und eine braune,
- 8) eine neue dito gestreifte Unterhose, bey dem Kniee mit Knöpfen und Bändern,
- 9) eine kleine Jacke, br. unbunt mit kleinen Blumen,
- 10) ein feiner Manns-Hut mit weißer Seide gefüttert,
- 11) ein gedrucktes blaues Taschentuch,
- 12) ein gedümpftes Halstuch,
- 13) ein Sperr von gestreiftem Cattun,
- 14) eine schwarze Jacke von Kusmere,
- 15) eine Manns-Hütze.

An Kleidungsstücke für Kinder von 9 bis 11 Jahren:

- 1) einen Rock von braun Lacken, für einen Knaben,
- 2) ein Brustflaz, hellblau und roth,
- 3) eine Hose von grünem Mauscheffer.

An Leinen:

- 56 Ellen flachsenes, von 6 aufs Pfund, weiß,
- 25 Ellen dito, etwas weißer, 2 breit,
- 20 Ellen dito, etwas schmaler,
- 57 Ellen Halblacken, mit etwas schwärzlichen Streifen,
- 40 Ellen dito, schwarz gestreift in die Länge,
- 13 Ellen dito, ohne Streifen.

Kinderzeug:

- 1) eine Kinderdecke von Ostindischem Chize, mit weißem Grunde und großen dunkelrothen Blumen auf der einen Seite; die andere Seite von blaurancktem Chize mit rother Seide gestickt,
- 2) zwey Anzüge von Ostindischem Chize, einen mit großen rothen Blumen und mit blau und rother Seidenschnure besetzt,
- 3) einen dito mit kleinen Blumen, mit roth und blauer Schnure besetzt; beyde mit weißem Cattun gefüttert,
- 4) ein Hemd von holländisch Leinen, bezeichnet mit dem Buchstaben R,
- 5) vier dito, ebenfalls mit R. bezeichnet, um das Brustloch mit Zacken, nebst einem Fallblatte um den Hals,
- 6) vier Kinder-Tücher, bezeichnet mit R,
- 7) zwey Tücher mit Spitzen und Worspessel mit Spitzen, bezeichnet mit H.

An Silber etc.

- 1) zwey Paar silberne Hacken und Ogen, bezeichnet mit R. N. und C. N,
- 2) ein goldnes Schloß mit braunen Steinen eingefaßt, auf den Steinen sind kleine Edelsteinen,
- 3) ein braun Band mit feinen Granat-Corallen.

Wer von diesen Sachen gewisse Nachricht geben kann, erhält eine gute Belohnung unter Verschweigung seines Namens.

19. Emden. Der Kaufmann Leiner hat zwey Ober-Kammern auf anstehenden May 1801 zu vermietten; selbige haben eine schöne Aussicht auf dem neuen Markt, und sind mit oder ohne Meubeln zu bekommen.

20. Der sich in Emden angelegte neue Kupferschmidt Johann Hinrich Beer- mann macht hiemit bekannt, daß er allerhand Sorten Klemptner- oder blecherne Arbeit, beste Arten Laternen, so wie auch nach der neuesten Erfindung Braat-Maschinen, als welche darinnen den Vortheil haben, daß viel Feuer weniger für einen angelegten Braaten verspart werden kann, verfertigt. Er empfiehlt sich dem geehrten Publico, verspricht gute Arbeit und beste Behandlung.

21. Eine gesunde Amme kann sogleich gegen sehr annehmliche Bedingungen in Emden in Dienst treten; nähere Nachricht giebt das Postcomtoir dasselbst.

22. Jacob Heinken, auf dem kleinen Grasshause nahe bey dem Schott, vermisst ein schwarzes Enten, gezeichnet von beyden Ohren ein kleines Stück ab, etwas weißes am Kopfe, so dieser Tagen aus der Weide in den Hengstlanden entlaufen; er sucht daher denjenigen, der es antreffen möchte, ihm gegen ein Billiges zu benachrichtigen, oder bey dem Voigten Meddermann zu Marienhaye.

23. Schipper Ubbo Ulrichs van Norderney heeft zien Schnik-Schip, liggende voor Norden, groot pl. min. 29 Rogge-Lasten, zoo als het onlangs uit Zee gekomen is, door Jan Gerjes Cremer uit de Hand te verkopen; wiens Gading het is, gelieve zig in Perzoon of door Franko-Brieven te melden. Norden, den 18. November 1800.

24. Den bey mir gewesenen Kadenbiener Joh. Gottfr. Schmidt aus Gillerdsdorff habe seiner Dienste entlassen und siehet nicht mehr in meinen Geschäften; solches zeige ergebenst an.  
Bremen, den 7. November 1800. Wilh. D. Duncker.

25. Von des Heren Generalsuperintendenten, Doctor Müllers Bibelwerk, Erster Theil, so die Bücher Moses und Josua enthält, sind Exemplare in Menge für den heruntergesetzten Preis von 18 Stübren, statt 1 Rthlr. 13 $\frac{1}{2}$  Stübren, zu haben. Sollte jemand 10 oder mehrere Exemplare zugleich nehmen, der kann noch einen ansehnlichen Rabatt von 25 Procent decourtiren.  
Norden, im November 1800. Schulte, Buchdrucker.

Ein litterarischer Aufsatz, — vom 19. October 1800, — welcher dem Verleger der Jahreschrift Pallas etc. eingesandt worden, wird in dem nächsten Bande dieser Schrift aufgenommen werden; welches dem Einsender desselben hiedurch, seinem Wunsche gemäß, bekannt gemacht wird.  
Die Herausgeber der Pallas.

26. Der Schmiede-Amts-Meister Wille Tiaden auf der Auricher Vorstadt hat einen fast neuen, 7 Fuß außer der Piepe langen und 3 Fuß breiten Blasebalg, wor-



woran der Pfosten aus einem Stücke ist, aus der Hand zu verkaufen; Liebhaber dazu wollen sich je eher je lieber, entweder persönlich oder durch portofreie Briefe melden und accordiren.

27. Eilert Fürgens in Hinte hat eine gute Habergrüze-Mühle mit allem Zubehör, ganz compleet, aus der Hand zu verkaufen; Liebhaber wollen sich förderst bey ihm melden.

28. Steffen Hinrichs zu Egels sind drey Stück Jungvieh weggekommen, zwey Kuhbeeste, ein schwarzgrütes, ein gelbrothes und ein rother Schaf; sie sind auf dem linken Horne gebrannt mit zwey Buchstaben, nemlich M. J. Wer es etwa weiß, wohin sie sich verlaufen haben, wird gebeten, ihm Nachricht darüber zu geben.

29. Die Geheime Finanzrathin von Colomb sucht auf Ostern künftigen Jahres einen Kutscher, der recht gut mit Pferden und Wagen umzugehen weiß; er muß aber auch mit unter einige Landarbeit verrichten. Wer Lust und Geschicklichkeit zu diesem Dienste hat, wolle sich nur bald bey ihr melden.

30. Wenn jemand in der Stadt Norden am Neuenwege ein bequemes Haus mit einer Scheune und Garten versehen, zum Verkauf abzustehen hat, oder sonst ein offner Platz, wo ein neues Gebäude von der Art aufgeführt werden kann, der beliebe sich baldmöglichst bey dem Ingenieur H. E. Müseler daselbst zu melden.

31. Da die kostbare Instandsetzung des Treckweges von Emden bis zur Uphuser Klappbrücke, es nothwendig erfordert, daß in den Winter-Monaten, so lange der Frost nicht eingetreten ist, derselbe gar nicht befahren werde, so stehet die Direction der Treckfahrts-Societät sich genöthigt, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß sich ein jeder, bis zu dem eintretenden Frost, alles Fahren auf demselben werde enthalten müssen, indem bereits Vorkehrung getroffen worden, daß das bey der Uphuser Klappbrücke angelegte Zollbeck für Fuhrwerke gar nicht gedfnet werden dürfe, ein jeder also, der dennoch sich des Fahrens nicht möchte enthalten wollen, vergeblich würde wieder umkehren müssen. Dagegen bleibt für Reiter und Fußgänger der Treckweg nach wie vor offen, und bezahlet ein Reiter in den Winter-Monaten 2 Stüber, ein Fußgänger dagegen 1 Stüber Passagegeld, zu welcher geringen Erhöhung die Direction, wegen des kostbaren Unterhalts des Treckweges, unumgänglich übergehen müssen.

Murich und Emden, den 14. November 1800.

32. Nachdem die Erfahrung gelehret, daß es für einen Theil der in der Gegend der Uphuser Klappbrücke wohnenden Einwohner ungleich bequemer sey, wenn sie ihre abgehenden oder ankommenden Briefe und Sachen näher erhalten und ablangen können; so hat man von Directionswegen gut gefunden, daß fortan dieselbe für Uphusen, Uphuser Grashaus, Wolthusen, Marjenweer, Reinzell, Tittelburg, Hahnenburg, Siekeburg und Surhusen durch den Pächter des Hauses bey der Uphuser Klappbrücke unentgeltlich gegen das ausstarirte Porto besorget werden sollen, welches derselbe dafür einzuziehen und dem Schiffer zur weitem Ablieferung an das Speciz-

tions-



tions-Comtoir abzuliefern angewiesen ist. Es wird demnach diese, zum Besten der dortigen Eingewohnten, getroffene Einrichtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können dieselbe ihre Briefe oder Sachen bey dem Pächter Danelas resp. abholen oder zur weitern Besorgung abgeben.

33. Der Schmiedemeister Johann Brenders de Vahr in Dornum verlangt auf nächstkünftigen Ostern einen geschickten Schmiede-Gesellen; wer dazu geneigt ist, beliebe sich je eher je lieber bey demselben mündlich oder durch postfremde Briefe zu melden. Dornum, den 20. November 1800.

34. Die Commune zu Logum, im Kirchspiel Eggelingen, wünscht von Stund an einen künftigen Schulmeister; der Lust hat diesen Schuldienst anzunehmen, wird gebeten, sich bey dem Hausmann Johann Harms Betten zu melden.

35. In Warel an der Jade ist ein vollständiges Billiard mit allem Zubehör für einen ganz billigen Preis zu verkaufen; Liebhaber können sich dieserhalb an den Postverwalter Kasinus daselbst wenden.

36. Bey dem Buchdrucker Lapper in Mürich sind gegen gleich baare Zahlung zu haben:

1) Geistreiches Gebetbuch, darinnen D. Joh. Habermanns andächtige Morgen- Abend- Staades- Kirch- und andere Gebete enthalten sind, in 12mo, a 3 Stüber.

2) Episteln und Evangelien auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres, in 12mo, a 3½ Stüber.

Nach ist derselbe entschlossen in nächstkommender Woche ein neues A B C Buch, nach Art des Bremischen, zu drucken, und wird solche per 100 Stück für 1 Rthlr. Courant verkaufen.

#### Verlobungs-Anzeige.

1. Meine mit des weyl. Herrn Predigers Hofing, zu Kirchborgum jüngsten Jungfer Tochter, Neelle Hofings, geschickte Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, zeige hiedurch unsern beyde seitigen hochwerverten Freunden und Bekannten ergebenst an; wobey wir uns derselben Wohlwollen bestens versichert halten.

Dingum, den 11. November 1800.

Jan Harmens.

#### Geburts-Anzeigen.

1. Am 16ten dieses Monats wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Mürich, den 20. November 1800.

J. Reimers.

2. Meine Frau wurde diesen Morgen um halb 10 Uhr von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Emden, den 20. November 1800.

Doctor Thaden.



3. Gestern Nachmittag um 3 Uhr wurde meine liebe Frau von einer gesunden und wohlgebildeten Tochter glücklich entbunden.  
Norden, den 21. November 1800. G. A. Böcklin.

4. Diesen Morgen um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr wurde meine Frau äußerst glücklich von einem wohlgebildeten Knaben entbunden.  
Mürich, den 22. November 1800.

Der Regierungs-Coplist Franz Xaver von Ehrenk.

### Todesfälle.

1. Am 22sten dieses verstarb an einer Entkräftung unsere gute Mutter und Großmutter, Antje Harnis Smitz, Wittwe Kammer Hans in einem Alter von 88 Jahren. Wir machen diesen Todesfall unsern Verwandten und Freunden hiermit gehörig bekannt, und verbitten uns alle Beyleidsbezeugungen.  
Weener und Leer, den 24. October 1800.

Die Kinder und Kinderkinder der Verstorbenen.

2. Am 15ten dieses starb unsere vielgeliebte Tochter, Anna Elisabeth Regina, an einer heftigen fünf Wochen gedauerten Brustkrankheit, in einem Alter von 4 Jahre 10 Monat und 15 Tagen; welcher Verlust für uns um so schmerzhafter ist, da wir in selbiger unser einzigstes Kind beweinen, so wir unsern geehrten Verwandten und Freunden hiedurch schuldigst bekannt machen.  
Norden, den 17. November 1800. B. N. Sejaufen und Frau.

### Lotterie - Sachen.

Es sind einem Interessenten folgende Viertel - Loose von der 5ten Classe 13ter Berliner - Lotterie abhänden gekommen, als No. 4901, 4, 5, 6 und 83, der Funder obengedachter Nummern wird ersucht mir solche wieder einzuhändigen, weil der darauf fallende Gewinnst an keinen ausgezahlt wird, als den rechten Interessenten, der die vorigen 4 Classen gespielt hat.

Emden, den 18. November 1800.

Jacob Heymann,

Lotterie - Einnehmer.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

